

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zürich Engineering GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die ab dem 01.06.2010 mit der Zürich Engineering GmbH geschlossen werden.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 In der Regel bildet Ihre Aufgabenstellung die Basis unseres Angebots. Gegenstand von Verträgen mit der Zürich Engineering GmbH sind in der Regel die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Engineering, insbesondere Produktentwicklung, Prototypenbau, Design, Beschaffung und Beratung sowie Handel mit damit zusammenhängenden Produkten.

3. Angebote/ Nebenabreden

- 3.1 Unsere Angebote sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, drei Kalenderwochen gültig.
- 3.2 Enthält ein Auftrag Änderungen gegenüber unserem Angebot, bedarf dies einer vorherigen Absprache.
- 3.3 Ein Vertrag wird mit unserer Auftragsbestätigung rechtswirksam. Enthält eine unserer Auftragsbestätigungen Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese vom Auftraggeber als genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 3.4 Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

4. Auftragserteilung

- 4.1 Leistungsgegenstand, Leistungsumfang sowie Leistungszeit werden vor Beginn der Durchführung eines Auftrages zwischen der Zürich Engineering GmbH und dem Auftraggeber schriftlich festgelegt.
- 4.2 Die Zürich Engineering GmbH ist berechtigt, zur Vertragserfüllung andere entsprechend qualifizierte Dienstleister zur Unterstützung heranzuziehen und an diese im Namen und auf Rechnung der Zürich Engineering GmbH Aufträge zu erteilen. Ein solcher Dienstleister wird nur in die zu lösenden Detailprobleme eingeweiht und unterliegt grundsätzlich einer Geheimhaltung, die diesen AGB entspricht.

5. Auftragsdurchführung

- 5.1 Der Auftraggeber gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor.

6. Preise

- 6.1 Die Preise können als verbindlicher Festpreis, Richtpreis oder nach aktuellem Stundensatz vereinbart werden, sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Die Abrechnung für Aufträge erfolgt nach Leistungsfortschritt in monatlichen Teilbeträgen oder, wenn vereinbart, nach Beendigung der Arbeiten/ Projektphasen entsprechend dem Auftrag. Sollte sich während der Bearbeitung die Notwendigkeit ergeben, im gegenseitigen Einverständnis die ursprüngliche Aufgabenstellung zu erweitern, so ist die Zürich Engineering GmbH berechtigt, die Mehraufwände entsprechend dem aktuellen Stundensatz oder zu einem hierfür vereinbarten Festpreis zusätzlich zu berechnen.
- 6.3 Eventuell anfallende Reise- und Versandkosten werden separat abgerechnet.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Die Zürich Engineering GmbH verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen, soweit diese nicht
 - a) dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
 - b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder
 - c) dem Empfänger oder einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden.
 - d) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder
 - e) von dem überlassenen Vertragspartner einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt
 - f) bzw. zur Verfügung gestellt worden sind oder
 - g) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind.
 - h) von dem überlassenden Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

8. Gewährleistung / Haftung

- 8.1 Der Vertragspartner der Zürich Engineering GmbH ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Vertragspartner der Zürich Engineering GmbH seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme zwei Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt.
- 8.2 Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Zürich Engineering GmbH angezeigt werden.
- 8.3 Als Gewährleistung kann der Vertragspartner zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlug die Nachbesserung fehl, kann der Vertragspartner nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Eine Wandelung ist ausgeschlossen.
- 8.4 Die Zürich Engineering GmbH haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.
- 8.5 Die Zürich Engineering GmbH haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden.
- 8.6 Im Falle einer Inanspruchnahme kann Zürich Engineering GmbH verlangen, dass ihr die Beseitigung des Schadens übertragen wird.
- 8.7 Eigenmächtige Änderungen und Festlegungen hinsichtlich der Konstruktion, Berechnung oder Ausführung durch den Auftraggeber hat er selbst zu verantworten.

9. Mitwirkung

- 9.1 Der Vertragspartner der Zürich Engineering GmbH gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für die Zürich Engineering GmbH kostenlos erbracht werden. Insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen schnellstmöglich herbeiführen. Ist dies nicht möglich, so verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Die Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 9.2 Der Vertragspartner der Zürich Engineering GmbH trägt jeglichen Mehraufwand, der infolge durch ihn zu vertretende, verspätete, unrichtige oder fehlende Angaben oder Mitwirkungshandlungen entsteht. Die Zürich Engineering GmbH ist auch bei vereinbarten Fest- oder Richtpreisen berechtigt, derartigen Mehraufwand entsprechend dem aktuellen Stundensatz zusätzlich abzurechnen.

10. Vorzeitige Beendigung eines Projektes

- 10.1 Die Beendigung eines laufenden Projektes kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grunde herbeigeführt werden. Wird aus einem Grunde gekündigt, den die Zürich Engineering GmbH zu vertreten hat, so steht der Zürich Engineering GmbH ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu. In allen anderen Fällen behält die Zürich Engineering GmbH den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt, ohne Abzug, zu begleichen.
- 11.2 Beanstandungen von Rechnungen der Zürich Engineering GmbH sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet der Zürich Engineering GmbH mitzuteilen.
- 11.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele, ist die Zürich Engineering GmbH berechtigt, die Arbeiten am jeweiligen Projekt einzustellen.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Der Leistungsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung geistiges Eigentum der Zürich Engineering GmbH. Sofern nicht anders vereinbart, behält sich Zürich Engineering GmbH vor, von Ihr entwickelte Produkte für Marketingzwecke zu verwenden.

13. Patentrecht

- 13.1 Die Zürich Engineering GmbH beansprucht für die im Rahmen einer Auftragsentwicklung entstandenen Ergebnisse keine Eigentumsrechte in patentrechtlicher Sicht. Unabhängig davon ist die Nennung als Erfinder oder Miterfinder für den Fall einer Patentanmeldung durch den Auftraggeber vorzunehmen, wenn unsere Mitarbeit eine erfinderische Höhe aufgewiesen hat. Dasselbe gilt für Dienstleister entsprechend 4.2., die zur Auftrags Erfüllung herangezogen werden.
- 13.2 Die Zürich Engineering GmbH führt nur nach ausdrücklicher Beauftragung Patentrecherchen zu der betreffenden Entwicklungsarbeit durch. Der Umfang wird dabei genau definiert. Eine Gewährleistung für die Schutzrechtsfreiheit der Entwicklung wird grundsätzlich nicht übernommen.

14. Übergabe von Dokumenten

- 14.1 Im Rahmen einer Auftragsentwicklung ist die Übergabe von Zeichnungen, Stücklisten und Berichten in Papierform und auf elektronischen Datenträgern vorgesehen.
- 14.2 Sollte die Zürich Engineering GmbH Dateien von Dritten erhalten haben, können diese nur weitergegeben werden, wenn von diesen ein Einverständnis vorliegt.
- 14.3 Software (käuflich erworben oder unabhängig vom betreffenden Auftrag selbst erstellt), die Eigentum der Zürich Engineering GmbH ist und zur Auftragsbearbeitung verwendet wurde, ist nicht Bestandteil des Lieferumfangs.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschliesslich der Sitz der Zürich Engineering GmbH in Zürich.
- 15.2 Falls Bestimmungen der auf den Grundlagen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sind, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt. Diese Regelung gilt auch, soweit die vorstehenden vertraglichen Regelungen eine Lücke enthalten.
- 15.3 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Zürich, 01.06.2010/ rev 1, 29.09.2010